



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **110-kV-Leitung Ryburg-Schwörstadt Umverlegung des 110-kV-Anschlusses**

### **Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 08.09.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg das o. g. Vorhaben nach § 43f EnWG angezeigt. Das Vorhaben umfasst die Umverlegung der 110-kV-Anschlussleitung Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt (KRS), Anlage 4021 der ED Netze GmbH. Um die notwendigen Mindestabstände einzuhalten, soll die Freileitungsanlage der ED Netze GmbH in diesem Abschnitt abgebaut werden. Der Stromkreis soll im südlichen Bereich auf die bestehende 100-kV-Leitung Gurtweil – KRS, Anlage 1490 der Netze BW GmbH aufgelegt und mittels Kabel an das Schaltfeld des 110-kV-Umspannwerks Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt angeschlossen werden. Deshalb werden die bestehenden Leiterseile der Anlage 1490 zwischen Mast 1178 und Mast 180 ersetzt und der Stromkreis der ED Netze GmbH ergänzt. Dies erfordert eine Ertüchtigung von Mast 1178 sowie eine Ertüchtigung und Fundamentverstärkung des Masts 180 (Kabelendmast). Die weitere Verkabelung südlich des Umspannwerks erfolgt in einem bestehenden Lerrohrsystem. Weiterhin werden drei Masten der Anlage 4021 rückgebaut und eine mitgeführte Nachrichtenleitung der NetCom BW GmbH in einem neu zu verlegenden Lerrohrsystem umverlegt. Hintergrund des angezeigten Vorhabens ist der geplante (leicht versetzte) Neubau des Umspannwerks Schwörstadt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ (§ 27 BNatschG) und auf Höhe des Umspannwerks Schwörstadt befindet sich bahnbegleitend das nach § 30 BNatschG geschützte Biotop „Feuchthecken entlang der Bahnlinie W Schwörstadt“.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110-kV, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – einer standortbezogenen Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3. des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Der Wirkraum des Vorhabens liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ (§ 27 BNatschG) und auf Höhe des Umspannwerks Schwörstadt befindet sich bahnbegleitend das nach § 30 BNatschG geschützte Biotop „Feuchthecken entlang der Bahnlinie W Schwörstadt“.

Die somit durchzuführende Prüfung in der zweiten Stufe ergibt, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens i.S.d. Anlage 3 zum UVPG nicht von einem solchen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Inanspruchnahme unversiegelter Bodenflächen durch Befahrung bzw. als Arbeitsflächen erfolgt nur vorübergehend während der Bauzeit und ist auf die direkte Umgebung des Eingriffsbereichs beschränkt. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen drohen nicht. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns im Bereich von Mast 17b und Mast 1) im Hinblick auf die von den bauzeitlichen Maßnahmen ausgehenden Gefahr der Verletzung oder Tötung von Tieren (insbesondere Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter) können diese Auswirkungen geringgehalten und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vermieden werden. Geänderte betriebsbedingte Wirkfaktoren gegenüber der Bestandsanlage drohen nicht. Weiterhin besteht im Umfeld des Eingriffsbereichs zusätzlich eine Vorbelastung durch die Bahnstrecke der Hochrheinbahn. Durch den Rückbau der Masten 1, 3 und 4 sowie der unterirdischen Verlegung der Leitungen wird das Landschaftsbild lediglich verbessert. Auch

im Zusammenwirken mit den verlässlich absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, insbesondere dem Umbau des Umspannwerks Schwörstadt, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Im Ergebnis ist sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleiben. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 18.02.2022

Regierungspräsidium Freiburg